

Erbschaftssteuerabkommen: Vorschlag von Swiss Respect

Angesichts der derzeit festgefahrenen Situation übernimmt Swiss Respect wieder die Initiative und schlägt eine leicht abgewandelte Version des Abkommens vor, die schlussendlich eine akzeptable Lösung ermöglichen sollte.

Seit der Ankündigung des neuen Erbschaftssteuerabkommens mit Frankreich im Jahr 2012 ist SWISSRESPECT nicht müde geworden, die Bestimmungen abzulehnen, die aus Sicht der Schweiz untragbar waren, und sich um eine einvernehmlichere Lösung zu bemühen.

Um zu verhindern, dass ein rechtsfreier Raum entsteht, schlägt unser Verein eine Neufassung des Abkommens vor, um eine Lösung herbeizuführen.

Dieses Abkommen, das auf www.swissrespect.ch eingesehen werden kann, sieht die folgenden Änderungen vor:

- Aufrechterhaltung des Prinzips der Besteuerung von Immobilien ausschliesslich in dem Staat, in dem sich diese befinden, sofern der Verstorbene in diesem Staat seinen Wohnsitz hatte
- Streichung der Bestimmung über die Vermeidung von Missbrauch
- Komplette Neufassung der Bestimmung über das Verfahren zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung auf Grundlage der Bestimmung, die aus dem Erbschafts- und Schenkungssteuerabkommen zwischen Frankreich und Italien vom 20. Dezember 1990 hervorgeht.

Der Vorschlag von SwissRespect ist gemässigt, da er lediglich bedeutet, dass abgelehnt wird, dass eine nationale Gesetzesbestimmung im Rahmen eines internationalen Rechtsabkommens gültig wird (Grundsatz der Erbschaftsbesteuerung am Wohnort der Erben). Dieser Punkt ist nicht verhandelbar.

Im Übrigen wurde in Frankreich vor Kurzem ein Gesetzesvorschlag zur Abschaffung dieser französischen Gesetzesbestimmung vorgelegt. **Es wäre ja allerhand wenn diese Bestimmung im Abkommen bestehen bliebe, während sie nicht einmal mehr im nationalen französischen Recht Gültigkeit hätte!!**

SwissRespect hat sich am Abkommen zwischen Frankreich und Italien orientiert, da das italienische Erbschaftsrecht dem schweizerischen Erbschaftsrecht sehr ähnlich ist. Frankreich hat allerdings dennoch nicht vor, dieses Abkommen zu ändern.

Ansonsten stellt SwissRespect sämtliche getroffenen Massnahmen nicht in Frage. Dazu zählen insbesondere die Besteuerung von Geschäftsanteilen, die vorrangig aus Immobilien bestehen, die sich in Frankreich befinden, sowie das Zusatzprotokoll hinsichtlich des Informationsaustauschs, das für Frankreich besonders wichtig ist.

SwissRespect steht jederzeit gerne für sämtliche Rückfragen zur Verfügung und fordert Sie auf, unseren Text auf unserer Homepage www.swissrespect.ch abzurufen.

Pressekontakt

Benjamin Lebreton, Anwalt für Steuerrecht, Tel. 078 936.50.14

Jean-Paul Tissières, Gründungsmitglied von Swissrespect, Tel. 079 453.73.71